1. Nachtrag zur Satzung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bokhorst (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung AAS-)

Aufgrund § 45 und 46 Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.2019 GVOBl. Schl.-H. – 2019 S. 425, in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 27 in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Unteres Störgebiet und der Gemeinde Bokhorst vom 28. Juli 2016 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 23. März 2022 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt

§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang
wird geändert in

Die Absätze 1 – 5 bleiben bestehen.

„(6) Soweit der Wasserverband die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat, haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Es gelten dann die Regelungen in der Satzung des Wasserverbandes für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegt, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung, eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. In diesem Fall gelten die Regelungen in der Satzung des Wasserverbandes für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

Abschnitt II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss.

Breitenburg, den 28. März 2022

_____
Graf
(Verbandsvorsteher)

Wasserverband Unteres Störgebiet